

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Prezelle**

### **Bebauungsplan Dorfstraße - West**

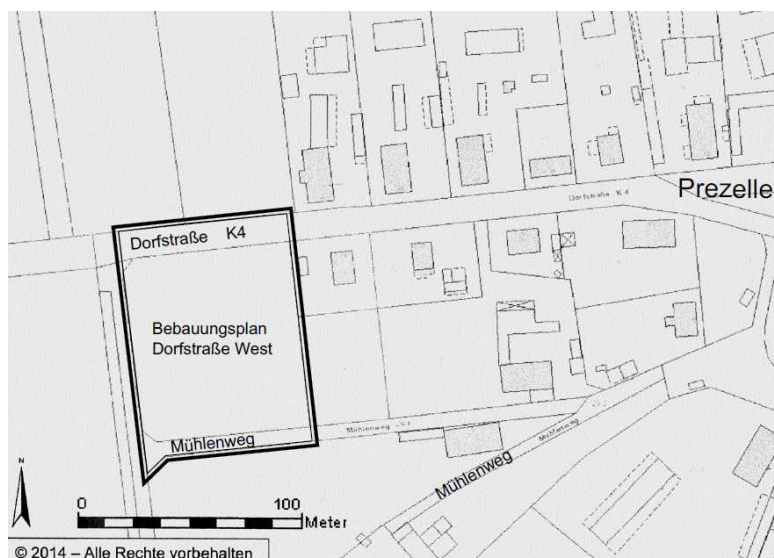
**a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB**

**b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a (2) BauGB**

Der Rat der Gemeinde Prezelle hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Dorfstraße - West beschlossen.

Durch diesen Bebauungsplan soll das Flurstück 2, Flur 10, Gemarkung Prezelle, mit einer Fläche von 0,613 ha als Allgemeines Wohngebiet sowie eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Das Plangebiet ist im nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine starke, durchgehende Linie gekennzeichnet.



Die Bauleitplanung wird nach § 13b BauGB, Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, durchgeführt.

Das Verfahren wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom:

**18.06.2018 bis einschließlich 02.07.2018**

im Bürgeramt der Samtgemeinde Gartow, Springstraße 14, 29471 Gartow, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die verkürzte Auslegungszeit wird hiermit hingewiesen.

Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 05848-558 sind die Unterlagen auch beim Bürgermeister der Gemeinde, Dorfstraße 45, 29491 Prezelle, einzusehen.

Zusätzlich werden die Planunterlagen ins Internet eingestellt und können auf der Homepage der Samtgemeinde Gartow, Bürgerportal, Bauen, Wohnen, Umwelt, hier: Bauleitpläne, eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schröder  
Bürgermeister